

2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	251.786.717 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	267.865.546 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	241.237.275 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	239.929.034 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.324.872 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.461.338 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	41.286.481 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.941.529 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

26.136.466 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 16.078.828 EUR festgesetzt.

Die Ausgleichsrücklage besteht nicht mehr.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

490 v.H.

2. Gewerbesteuer

480 v.H.

§ 7

Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Stellenplan

1. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

§ 9

Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 € übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Folgende Haushaltspositionen sind nicht über- oder außerplanmäßig:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
- die internen Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Instandhaltungsaufwand ZGM
- Abschlussbuchungen.

2. Gemäß § 21 GemHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 GemHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 14 GemHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- | | |
|---|------------------------|
| a) für Baumaßnahmen auf | 150 T€ (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf | 25 T€ (Gesamtvolumen) |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf
(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 T€ |

3. Haushaltsvermerke

Der Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 20 GemHVO NRW wird sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan – bezogen auf Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen – beibehalten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit. Ferner dienen die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit. Eingehende Erträge/Einzahlungen können jedoch auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen beschränkt werden.

Alle Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Regelung ausgenommen sind:

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen sind innerhalb der Produktbereiche in sich gegenseitig deckungsfähig.

- Kostenrechnende Einrichtungen

Alle Aufwendungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtungen (1.100.11.01 - Abwasserbehandlung, 1.100.15.02.01 – Wochenmarkt) sind gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechendes gilt für die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgenommen der durchlaufenden Gelder.

Die Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die auch Auszahlungen verursachen, sind mit Ausnahme der o.g. ausgenommenen Bereiche, einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen, soweit entsprechende Auszahlungseinsparungen zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Deckungsfähigkeiten darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge erhöhen grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen soweit sie keiner speziellen Zweckbindung unterliegen. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen. Das gleiche gilt für Mindereinzahlungen für Investitionen.

Die im Haushalt veranschlagten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind unbegrenzt im Rahmen der nicht ausgeschöpften Ermächtigungshöhe übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Durch Zuschüsse zweckgebundene Maßnahmen bleiben auf Ihren Zweck beschränkt. Über die Übertragbarkeit entscheidet der Kämmerer im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Rat der Stadt erhält eine entsprechende Vorlage dazu zur Kenntnis.